

Tourenreglement SAC Sektion Rossberg

Einleitung

Die SAC Sektion Rossberg (im folgenden „Sektion“ genannt) fördert gemäss ihren Statuten den Bergsport in seinen verschiedenen Disziplinen und bietet ihren Mitgliedern Touren und Kurse an, die von ausgebildeten Tourenleitern geleitet werden. Weitere sportliche Aktivitäten können angeboten werden. Der Begriff „Touren“ steht im Folgenden stellvertretend für sämtliche Veranstaltungen der Sektion. In diesem Reglement wird wegen der besseren Lesbarkeit die männliche Form verwendet, weibliche Personen sind jedoch immer mitgemeint.

Geltungsbereich

Art. 1 Das Tourenreglement gilt für das gesamte Tourenwesen der Sektion Rossberg.

Organisation des Tourenwesens

Tourenkommission

Art. 2 Die Tourenkommission setzt sich zusammen aus den verschiedenen Ressortchefs sowie dem Technischen Leiter. Es können fallweise weitere Fachpersonen zugezogen werden. Sie berät über Themen und Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Tourenwesen der Sektion. Die Tourenkommission wird vom Ressortchef Sommer oder Winter präsiert und nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, einberufen.

Tourenleitersitzung

Art. 3 Die Tourenleitersitzung findet jährlich pro Ressort mindestens ein Mal statt. Sie stellt das Jahresprogramm zusammen und tauscht sich aus zu aktuellen Themen im Tourenwesen der Sektion.

Tourenchef

Art. 4 Der Tourenchef ist verantwortlich für das Tourenwesen seines Ressorts. Er ist aktiver Tourenleiter. Er präsiert die Tourenleitersitzung. Er organisiert die Aus- und Fortbildung der Tourenleiter. Er erstellt und überprüft gemeinsam mit dem Technischen Leiter das Jahresprogramms.

Technischer Leiter

Art. 5 Der Technische Leiter ist Mitglied der Sektion. Er ist eine qualifizierte Fachperson im Bergsport. Er steht allen Tourenleitern für alpinistische Fragen als Ansprechperson und Berater zur Verfügung. Er koordiniert im Auftrag der Tourenkommission das Kurswesen der Sektion für die Tourenleiter und die Mitglieder. Er überprüft und genehmigt abschliessend das Tourenprogramm.

Tourenleiter

Qualifikation

Art. 6 Der SAC bestimmt die für den Tourenleiter erforderlichen Qualifikationen. Die Sektion übernimmt die Kurskosten der Ausbildung, soweit ein Bedarf an Tourenleitern besteht und die betreffende Person als geeignet angesehen wird. Als Gegenleistung verpflichtet sich der Tourenleiter, Touren für die Sektion zu leiten.

Fortbildung

Art. 7 Die von den Tourenleitern verlangte Fortbildung richtet sich nach den Bestimmungen des SAC beziehungsweise Jugend+Sport. Bei Nichterfüllen der Fortbildungspflicht entfällt die Berechtigung, für die Sektion Touren zu leiten. Die Teilnahme an den sektionsinternen Fortbildungskursen ist kostenlos (Anhang 1).

Entschädigung

Art. 8 Die Tourenleiter üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Eine Rückerstattung der Spesen der Tourenleiter für den ihnen aus ihrer Tourenleitertätigkeit entstehenden Aufwand erfolgt gemäss den im Anhang 1 festgelegten Grundsätzen. Der Aufwand für das Rekognoszieren der Touren wird nicht entschädigt.

Versicherung

Art. 9 Für Tourenleiter wird durch den SAC eine Rechtsschutz- und Haftpflichtversicherung, jedoch keine Unfallversicherung abgeschlossen.

Touren- und Kurswesen

Jahresprogramm

Art. 10 Das Jahresprogramm enthält eine Zusammenstellung aller von der Sektion angebotenen Anlässe. Es wird auf der Website der Sektion veröffentlicht und zusätzlich allen Sektionsmitgliedern in gedruckter Form zugestellt. Das Tourenreglement (inkl. Anhänge) sowie alle weiteren Bestimmungen, welche für die Teilnahme an Touren und Kursen von Bedeutung sind, werden auf der Website der Sektion und im Jahresprogramm veröffentlicht.

Anmeldung

Art 11 Alle Sektionsmitglieder können sich unabhängig ihres Alters für die Touren und Kurse anmelden. Der Tourenleiter kann von den angemeldeten Teilnehmern den Nachweis verlangen, dass sie den Anforderungen der Tour oder des Kurses – unter den jeweils gegebenen Verhältnissen – physisch und psychisch gewachsen sind. Bei Touren und Kursen mit begrenzter Teilnehmerzahl erfolgt die Berücksichtigung der Anmeldungen in der Reihenfolge ihrer Anmeldung. Die überzähligen Personen werden mit ihrem Einverständnis auf eine Warteliste gesetzt.

Teilnahme

Art 12 Der Tourenleiter entscheidet abschliessend darüber, ob eine angemeldete Person an einer Tour teilnehmen darf. Jeder Tourenleiter ist verpflichtet, angemeldete Personen, die für eine Tour nicht geeignet sind, von der Teilnahme auszuschliessen. Die Teilnahme kann von Bedingungen abhängig gemacht werden (z.B. vorgängige Trainingstour, Kursbesuch). Der Tourenleiter ist berechtigt, bei anderen Mitgliedern der Sektion Rossberg Informationen über die Fähigkeiten eines Teilnehmers einzuholen.



Teilnahme von Nichtmitgliedern

Art. 13 Der Tourenleiter kann Mitgliedern anderer SAC-Sektionen sowie Gästen, die dem SAC nicht angehören, die Teilnahme an Touren oder Kursen gestatten, sofern innerhalb der Anmeldefrist die maximale Teilnehmerzahl gemäss Jahresprogramm durch geeignete Sektionsmitglieder nicht erreicht wird.

Abmeldung durch den Teilnehmer

Art. 14 Eine vom Tourenleiter bestätigte Anmeldung ist für den Teilnehmer verbindlich. Meldet sich eine angemeldete und vom Tourenleiter akzeptierte Person von der Tour oder vom Kurs ab und kann keine den Anforderungen genügende Ersatzperson gefunden werden, oder erscheint eine solche Person nicht zur Tour oder zum Kurs, hat sie sämtliche auf sie entfallenden Kosten (z.B. Bergführeranteil, Reservations- und Annullationskosten, usw.) zu übernehmen.

Ausrüstung

Art. 15 Der Tourenleiter bestimmt die für die Tour notwendige Ausrüstung. Diverses Bergsteiger-Material kann für Clubtouren kostenlos im Clubhaus ausgeliehen werden, die Koordination erfolgt durch den Tourenleiter. Priorität für die Ausleihe haben Jugend/KiBe/Fabe vor Sektionstouren.

Information

Art. 16 Der Tourenleiter informiert die Teilnehmer in geeigneter Form rechtzeitig und ausreichend über die Einzelheiten der geplanten Tour oder des geplanten Kurses.

Vorbereitung, Durchführung

Art. 17 Der Tourenleiter bereitet die Tour oder den Kurs gewissenhaft vor. Nach Möglichkeit soll die Tour mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt werden. Über die Durchführung der Tour entscheidet der verantwortliche Tourenleiter.

Unterwegs

Art. 18 Der Tourenleiter kann das Tourenziel aufgrund von Verhältnissen jederzeit ändern oder die Tour komplett abbrechen. Die Ausweichtour entspricht in technischer und konditioneller Hinsicht der ursprünglich ausgeschriebenen Tour oder ist weniger anspruchsvoll. Die Teilnehmer haben während der Tour oder dem Kurs unbedingt den Anordnungen des Tourenleiters Folge zu leisten. Wer sich während der Tour oder dem Kurs willentlich von der Gruppe trennt, gilt nicht mehr als Teilnehmer.

Tourenbericht / Besondere Vorkommnisse

Art. 19 Über jede Tour (ob durchgeführt oder nicht durchgeführt) erstellt der Tourenleiter einen Tourenbericht gemäss Vorgaben des Tourenchefs. Bei Vorkommnissen besonderer Art (Unfälle, stark verspätete Heimkehr usw.) hat der Tourenleiter den Tourenchef oder den Präsidenten der Sektion so schnell wie möglich zu informieren. Diese leiten alle weiteren erforderlichen Massnahmen ein.

Haftung und Versicherung

Art. 20 Die Teilnahme an einer Tour erfolgt auf eigenes Risiko. Die Teilnehmer haben selber für genügenden Versicherungsschutz, insbesondere für ihre Unfall- und Bergungskostenversicherung, besorgt zu sein.

Art. 21 Die Haftung der Sektion, ihrer Organe und Hilfspersonen, insbesondere die Haftung der Tourenleiter, wird ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.¹

Kosten und Beiträge

Kosten der Teilnehmer

Art. 22 Die Teilnehmer tragen die persönlichen Kosten für Reise, Unterkunft und Verpflegung selber. An den übrigen allgemeinen Kosten (Spesen des Tourenleiters, Bergführerlohn, Kosten für Auto / ÖV usw.) beteiligen sie sich anteilmässig gemäss den in Anhang 1 festgelegten Grundsätzen. Sie können vom verantwortlichen Tourenleiter verpflichtet werden, eine Anzahlung vor der Tour oder dem Kurs zu leisten. Weniger begüterte Mitglieder können beim Präsidenten einen Antrag auf eine ermässigte Kostenbeteiligung stellen.

Beiträge der Sektion

Art. 23 Die Sektionskasse beteiligt sich an den Kosten der eingesetzten Bergführer gemäss den in Anhang 1 festgelegten Grundsätzen.

Genehmigung

Das vorliegende Reglement wurde vom Vorstand der Sektion Rossberg am 10.04.2018 genehmigt.

¹ Die Haftung der Sektion, ihrer Organe und Hilfspersonen (insbesondere die Haftung der Tourenleiter) kann gemäss Art. 100 Abs. 1 OR nur für leichtes Verschulden wegbedungen werden. Die Haftung der Sektion für ihre Hilfspersonen (insbesondere die Tourenleiter) kann ganz ausgeschlossen werden (Art. 101 Abs. 2 OR)

Anhang 1

Kostenregelung für Touren und Kurse in der SAC Sektion Rossberg

Der Vorstand und die Tourenkommission haben folgende Regelung verabschiedet:

(Anmerkung: die JO, KIBE und das FABE haben eine separate Regelung)

Kurswesen in der Sektion Rossberg

Führerkosten grösstenteils zu Lasten der Sektion.

- Tourenleiterausbildung: sämtliche Kosten werden von der Sektion übernommen; Bergführer- und Reisekosten (ÖV Halbtax oder Auto) sowie Halbpension.
- Mitgliederausbildung: Mitglieder bezahlen die persönlichen Auslagen für Reisekosten, Bahnen, Logis, etc. sowie einen Unkostenbeitrag von Fr. 30.- pro Tag direkt bar an den Bergführer. Die restlichen Führerkosten trägt die Sektion.

Subventionierte Sektionstouren

- Subventioniert werden alle Sektionstouren, welche durch eine*n Tourenleiter*in der Sektion organisiert werden, und zu welchen er/sie einen Bergführer seiner/ihrer Wahl zuzieht. Es spielt keine Rolle wieviele Tage die Sektionstour dauert.
- Subventionsbeitrag: Fr 30.- pro Teilnehmende pro Tag, maximal jedoch Fr. 150.00 pro Tag. Die Subvention ist ortsunabhängig (In- oder Ausland). Teilnehmende müssen Mitglieder der Sektion Rossberg sein. Die Tourenabrechnung erfolgt durch den/die Tourenleiter*in.

Kommerzielle Touren

- Den sektionseigenen Bergführern (Mitglieder der Sektion Rossberg) wird die Möglichkeit geboten, im Jahresprogramm eigenständige Touren auszuschreiben (kommerzielle Touren).
- Kommerzielle Tourenausschreibungen werden nicht von der Sektion subventioniert.

Zusammenfassung

Kurswesen in der Sektion Rossberg	Bergführerkosten	Spesen (Transport, Logis, etc.)
Kurs für Mitglieder	Fr. 30.-/Tag pro teilnehmendes Mitglied; Rest durch Sektion	Vollumfänglich durch Teilnehmende
Kurs für Tourenleiter*in	100% durch Sektion	100% durch Sektion
Subventionierte Sektionstouren		
Tour durch Tourenleiter*in organisiert, Bergführer zugezogen	Fr 30.- pro teilnehmendes Mitglied pro Tag, max. Fr. 150.- pro Tag; Rest durch Teilnehmende	Vollumfänglich durch Teilnehmende
Kommerzielle Touren		
Max. 20 Tage pro Jahr, i.d.R. max. 12 Tage pro Saison	Keine Subvention, muss vollumfänglich durch Teilnehmende getragen werden	Vollumfänglich durch Teilnehmende



Kostenregelung für JO Anlässe in der SAC Sektion Rossberg

Allgemein

Die Bergführerkosten werden zu 100% von der Sektion übernommen.

- Alle Sektionsmitglieder bezahlen grundlegend die Selbstkosten. Übersteigen die Kosten (Übernachtung, Mobilität, Verpflegung) pro Teilnehmende die nachfolgend aufgeführten Maximalbeträge, subventioniert der Verein die restlichen Kosten für Mitglieder der Sektion Rossberg.
- Der/die Tourenleiter*in kann die für ihn/sie entstandenen Kosten (Übernachtung, Mobilität, Verpflegung) zu 100% zurückfordern. Diese werden im Rahmen des erwähnten Maximalbeitrages durch die Teilnehmenden getragen. Den Rest übernimmt die Sektion.
- Die Tourenabrechnung erfolgt mit dem Formular "Touren Feedback" an den JO-Chef.
- Alle Abweichungen von der Kostenregelung oder Fragen dazu, bitte vor der Tour mit dem JO-Chef klären.

Tages- und Wochenendtouren

Maximalbetrag pro Tag und Teilnehmende: Fr. 30.00

Tourenwochen (3 oder mehr Tage)

Maximalbetrag pro Tag und Teilnehmende: Fr. 50.00



Spesenentschädigung von Tourenleiter*innen auf Sektionstouren

Die Kosten der Tourenleitung auf einer Sektionstour für Übernachtung, Halbpension, Fahrkosten, öffentlicher Verkehr (Basis Halbtax, 2. Klasse), etc. werden durch die Teilnehmenden übernommen.

Bei Mehrtagestouren oder bei sehr geringer Teilnehmerzahl muss der/die Tourenleiter*in die Teilnehmenden über die geschätzten anfallenden Kosten informieren.

Alle Tourenleiter*innen verzichten ausdrücklich auf eine Entlohnung, lehnen es aber natürlich nicht ab, wenn im Anschluss an die Tour das Bier oder der Kaffee bezahlt wird.

Fahrtkosten

Autofahrtkosten werden wie folgt aufgeteilt:

$$\text{Kosten pro Person} = \frac{\text{Anzahl Autos} \times \text{km} \times \text{Fr.} - .60}{\text{Anzahl Teilnehmende}}$$